

Forum Städtli Neunkirch

Statuten



Mit Änderung vom 23. Mai 2013

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Forum Städtli Neunkirch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch unabhängig. Sitz des Vereins ist Neunkirch.

2 Zweck

Der Verein bezweckt im Rahmen der Rechtsordnung:

- die sorgsame Weiterentwicklung des Städtli Neunkirch mit seinem grossen Potential als regionales Zentrum im Klettgau,
- den respektvollen Umgang mit der historischen Bausubstanz, den Grünflächen und dem öffentlichen Raum,
- die aktive Förderung sorgfältiger Sanierungen und guter zeitgenössischer Architektur,
- die Aufwertung des Städtlis zum bevorzugten Wohnort und zum natürlich gewachsenen regionalen Einkaufszentrum im Klettgau,
- die Förderung touristischer Angebote,
- die Schaffung eines Zentrums im kommenden Naturpark oder in der Kulturlandschaft Klettgau mit eigenen Angeboten zur Anschauung einer naturnahen Landwirtschaft und einem guten Umgang mit Wasser und Wald,
- die Schaffung einer weiteren Perle in der Städtekette Stein am Rhein – Diessenhofen – Schaffhausen – Eglisau - Waldshut.

Dazu setzt er eigene Projekte um oder unterstützt und begleitet Projekte, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen. Er arbeitet mit allen zusammen, die den Verein in seiner Zielsetzung unterstützen, insbesondere auch mit kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen.

3 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die die Ziele in Ziffer 2 fördern wollen. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, aus dem Verein ausschliessen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alljährlich, in der Regel im Lauf des Monats Juni einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Die Mitglieder werden zehn Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und allfälliger Anträge. Die Einladung kann auch per Mail verschickt werden.

Die Versammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder durch deren Stellvertreter geleitet. Bei Bedarf kann er/sie zum Ermitteln der Wahl- und Abstimmungsergebnisse aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Stimmzähler bestimmen.

Über die Versammlung wird vom Aktuar oder von der Aktuarin ein Protokoll geführt.

Stimmrecht haben alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren; juristische Personen haben eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr der Anwesenden; bei Statutenänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und dem Mitglied oder mit dem Mitglied verwandten oder sonst wie verbundenen Personen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle auf jeweils zwei Jahre,
- b) Beschluss von Statutenänderungen,
- c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget,
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er kann in einem Organisationsreglement einzelne Aufgaben der Geschäftsführung delegieren, Arbeitsgruppen bilden oder die Rechnungsführung einer aussenstehenden Stelle übertragen.

7 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht.

8 Finanzierung und Haftung

Der Verein wird finanziert durch Mitgliederbeiträge. Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich für die in Ziffer 2 genannten Ziele eingesetzt. Der Verein kann Projektbeiträge und andere Zuwendungen entgegennehmen.

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn an einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der Anwesenden einem entsprechenden Antrag, der mindestens ein Monat zuvor allen Mitgliedern schriftlich zugestellt worden ist, zustimmen.

Verbleibt bei der Auflösung des Vereins ein Vermögen, muss dieses zielverwandten, gemeinnützigen Organisationen vermacht werden. Über die Zuteilung entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.*)

Diese Statuten treten am 27. Oktober 2011 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

*) Änderung von Art. 9, Abs. 2 vom 23. Mai 2013

Der Tagespräsident: Roger Biedermann

Der Tagesaktuar: Reto Friedmann